

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 25.09.2002 außer Kraft.

Belm, den 29.09.2010

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Der Bürgermeister
Wellmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2010

127

Satzung
der Gemeinde Belm
über die Umlegung von Beiträgen
für die Unterhaltungsverbände Nr. 96 „Hase-Bever“
und Nr. 70 „Obere Hunte“
auf Eigentümer von Grundstücken
im Außenbereich der Gemeinde Belm

Auf Grund der §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), Berichtigung vom 3. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 65 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Belm ist gem. § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Nds. Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Mitglied der Unterhaltungsverbände Nr. 96 „Hase-Bever“ und Nr. 70 „Obere Hunte“.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2002, ist die Gemeinde Belm verpflichtet, an die Verbände Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (3) Die Verbände erheben diese Beiträge nach der Maßgabe ihrer Satzungen und ihrer Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Gemeinde Belm zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge, die in €/ha gefordert werden, und in Erschwernisbeiträge, die nach €/ha-Gleichwerten erhoben werden.

§ 2
Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Gemeinde Belm an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Außenbereich des Gemeindegebietes gelegene, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umgelegt.

- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Belm trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks verpflichtet.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.
- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Belm nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 4 Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge der Gemeinde Belm an die Unterhaltungsverbände werden von diesen jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| 1. für Acker- und Grünland,
Hof- und Gebäudeflächen
auf jeden angefangenen Hektar
Fläche und Jahr | 8,25 €, |
| 2. für Wald, Wege, Moor und Ödland
und sonstige Flächen
auf jeden angefangenen Hektar
Fläche und Jahr | 5,50 €. |

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die Umlage ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Belm dem Grundstückseigentümer bis zu diesem Zeitpunkt einen Umlagebescheid zugestellt hat. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für den betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Belm dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Belm über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 96 "Obere Hase" und Nr. 70 "Obere Hunte" auf Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich der Gemeinde Belm vom 23. November 1977 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2002 außer Kraft.

Belm, den 29.09.2010

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Der Bürgermeister
Bernhard Wellmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2010

128

Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.09.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl., Seite 366) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl., Seite 191) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Stadt Bramsche werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1. Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3 Entrichtung der Gebühren

1. Alle Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Auslieferung oder Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadt Bramsche zu leisten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.